

Wettbewerbszentrale: Irreführende Werbung mit Zertifizierung

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Die Wettbewerbszentrale ist die größte Selbstkontrollinstitution zur Durchsetzung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb. Durch Rechtsforschung, Rechtsberatung, Information und Rechtsdurchsetzung trägt sie zur Förderung eines lauterer Geschäftsverkehrs und eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs bei. In dieser Eigenschaft setzt sie sich auch für die Einhaltung der Verbraucherschutzbestimmungen ein. Der Problembereich irreführender Werbung ist hierbei ein häufiger Anlass zur gerichtlichen Klärung sowohl zum Schutz der Wettbewerber wie auch der Verbraucher. Zum Beispiel muss eine Werbung mit Hinweisen auf eine Prüfung und/oder Zertifizierung von Personen den angesprochenen Verkehrskreisen klar kommunizieren, wer von wem und wofür geprüft oder zertifiziert wurde.

I. Werbung mit unkonkreter Zertifizierung

Einem vor dem *OLG Celle*¹ verhandelten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte, Ehefrau eines

Sachverständigen, warb auf ihrer Homepage unter ihrem Familiennamen „H“ in der männlichen Form als „zertifizierter Baugutachter“ sowie „zertifizierter Bau-sachverständiger“ und hatte dort das Logo eines Verbandes mit der Bezeichnung „BDSH eV geprüfter Sachverständiger“ eingeblendet. Zudem führte sie auf ihrem Briefbogen in den Kopfzeilen unter anderem die Bezeichnung „H... Bausachverständiger“. In einem Stempel ihres Ehemannes, den dieser auf dem Briefbogen seiner Frau verwendet hatte, war neben dessen Name die Angabe „BDSH eV geprüft Nr. ... Sachverständiger“ enthalten.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten betreut er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüferingenieurwesens.

¹ *OLG Celle*, (Anerkenntnis-)Urt. v. 23.7.2020 – 13 U 71/19, DS 2020, 296 Ls. (in diesem Heft); vgl. auch die Vorinstanz *LG Hannover*, Urt. v. 10.9.2019 – 32 O 11/19, GRUR-RS 2019, 33615.



Grafik aus: *LG Hannover*, Urt. v. 10.9.2019 – 32 O 11/19, GRUR-RS 2019, 33615.

Die Beklagte selbst verfügte unstrittig über keinerlei Prüfung oder Zertifizierung als Sachverständige oder Gutachterin.

Die Wettbewerbszentrale hatte sowohl die Bezeichnungen in der Internetwerbung der Beklagten, das Verbandslogo, den Briefbogen als auch die Verwendung des Stempels als irreführend beanstandet. Die Hinweise auf die Zertifizierung seien schon deswegen irreführend, weil nicht erkennbar sei, welche Person von wem und für welches konkrete Sachgebiet zertifiziert wurde. Auch hinsichtlich des Verbandslogos liege eine Irreführung vor, weil nicht erkennbar sei, wer für welches Sachgebiet geprüft wurde. Die Angabe des Sachgebiets fehle zudem in dem verwendeten Stempel des Ehemannes der Beklagten. Und schließlich wurde beanstandet, dass die Verwendung des Stempels schon deswegen unlauter sei, weil die Prüfung aufgrund Zeitablaufs keine Gültigkeit mehr besitze.

II. „Zertifizierte“ und „richtig zertifizierte“ Person?

Das *LG Hannover*² hatte der Klage nur zu einem geringen Teil stattgegeben. Es hat der Beklagten untersagt, „die Verwendung eines Stempels mit Hinweis auf eine Prüfung als Sachverständiger des BDSH eV durch Herrn ... gegenüber Verbrauchern zu dulden, sofern das Sachgebiet der Prüfung nicht angegeben wird.“ Die Verwendung des Stempels sei schon deswegen unlauter und irreführend, weil sich das „geprüfte Bau-Sachgebiet“ nicht daraus ergebe. Die Irreführung liege selbst dann vor, wenn der Ehemann der Beklagten tatsächlich nach dem Regelwerk des BDSH eV die Bezeichnung „geprüfter Sachverständiger“ führen dürfe, weil schon unklar bleibe, ob sich die Bezeichnung auf jene Tätigkeit

beziehe, um die es in dem konkreten Geschäft gehe. Keinen Erfolg aber habe die Klage dagegen wegen der Frage der Gültigkeit der Prüfung, weil es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass der Ehemann der Beklagten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft den Stempel weiter verwenden werde.

Die weitergehenden Unterlassungsansprüche hat das *LG Hannover* als unbegründet gewertet. Denn die Verwendung des Worts „zertifiziert“ oder „Zertifizierung“ sei wettbewerbsrechtlich nicht nur dann erlaubt, wenn eine „echte“ Zertifizierung durch eine dazu berechnete Zertifizierungsstelle vorliege. Vielmehr reiche es lauterkeitsrechtlich aus, wenn die angeblich „zertifizierte“ Person eine theoretische Sachkundeprüfung vor einer geeigneten unabhängigen Stelle erfolgreich abgelegt hat und wenn die geprüfte Person zudem über hinreichende praktische Erfahrungen verfüge, so dass ihre Sachkunde als Gutachter einer „richtig“ zertifizierten Person entspreche.³ Denn das Wettbewerbsrecht schütze nicht vor jeder Irreführung. Weiter weist das Gericht darauf hin, der darauf gerichtete Antrag sei nicht hinreichend verständlich, weil nicht klar sei, ob sich der Satzteil „sofern dies nicht den Tatsachen entspricht“ auf eine Differenzierung zwischen „geprüft“ und „zertifiziert“ bezieht oder aber auf den Begriff „Baugutachter“.

III. Irreführender Eindruck über die Identität des Zertifizierten

Anders dagegen das *OLG Celle*. Hier wurde die Beklagte zur Unterlassung auch der Bezeichnung „zertifizierter Baugutachter/zertifizierter Bausachverständiger“ verurteilt und ihr wurde verboten, in einem Rundstempel des BDSH eV als „geprüfter Sachverständiger“ ohne Angabe des Sachgebiets zu werben. Zudem untersagte der *Senat* die Verwendung eines Stempels mit Hinweis auf eine Prüfung als Sachverständiger des BDSH eV gegenüber Verbrauchern zu dulden, sofern das Sachgebiet der Prüfung nicht angegeben wird.

In der mündlichen Verhandlung ließ der Senatsvorsitzende keinen Zweifel daran, dass die Berufung in vollem Umfang Erfolg haben werde. Die Berufung sei schon deswegen begründet, weil durch die beanstandete Werbung der irreführende Eindruck erweckt werde, dass die Beklagte selbst Sachverständige sei. Für den angesprochenen Verkehr seien solche Merkmale gerade des Unternehmensinhabers – und nicht irgendeines Ehemannes – von Bedeutung. Lauterkeitsrechtlich relevante Verstöße erkenne der *Senat* auch bei den Bezeichnungen als „geprüfter Sachverständiger“ und in gleicher Weise bei der Angabe der vermeintlichen „Zertifizierung“. Zum Zwecke der Kostenersparnis schlug

² *LG Hannover*, Urt. v. 10.9.2019 – 32 O 11/19, GRUR-RS 2019, 33615 mAnm *Deutsch* GRUR-Prax 2020, 164.

³ *BGH* GRUR 2012, 215 = DStR 2012, 322 = DStRE 2012, 526 = GRUR-Prax 2011, 559 = NJW 2012, 235 Rn. 16 ff. – Zertifizierter Testamentsvollstrecker.

der Vorsitzende die Anerkennung der Ansprüche insgesamt vor.

Nach der mündlichen Verhandlung erkannte die Beklagte die Ansprüche insgesamt an.

IV. Praxishinweis

Das Verfahren zeigt, eine Werbung mit Hinweisen auf eine Prüfung und/oder Zertifizierung von Personen muss den angesprochenen Verkehrskreisen klar kommunizieren, wer von wem und wofür geprüft oder zertifiziert wurde.

Hier sind zum einen die Verbände und Zertifizierungsgesellschaften gefordert, dass sie den Absolventen er-

klären, worauf sie in der Werbung mit der bestandenen Prüfung und/oder Zertifizierung achten müssen; dies vor allem dann, wenn die Anbieter solcher Prüfungen und Zertifizierungen den Teilnehmern Werbemittel (Logos, Signets, Stempel etc.) zur Verfügung stellen. Zum anderen aber müssen die Geprüften und Zertifizierten für ihren eigenen Werbeauftritt Sorge tragen, dass er den Informationspflichten genügt. Und schließlich müssen Arbeitgeber die Anforderungen in der Werbung umsetzen, wenn sie mit den besonderen Qualifikationen einer Prüfung und/oder Zertifizierung eines Mitarbeiters werben; hier muss sichergestellt werden, dass nicht der Eindruck entsteht, der Arbeitgeber selbst sei geprüft oder zertifiziert, solange das nicht der Fall ist. ■